

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Heideseen - OBV Heideseen -**

Auf der Grundlage der §§ 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) und § 5 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Heideseen als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretersitzung vom 26. Februar 2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungen
- § 5 Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Verkaufswagen
- § 6 Papierkörbe, Sammelbehälter, Müllgefäße, Fäkalienentsorgung
- § 7 Tierhaltung und -führung
- § 8 Hausnummern
- § 9 Verbrennen im Freien
- § 10 Erlaubnisse
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Allgemeine Verhaltenspflichten**

Jeder hat sich auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als vermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht beschränkt oder vereitelt werden. Ausnahmen hierfür regelt § 10 dieser Satzung.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung und Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Grünflächen, Regenentwässerungsmulden, Gräben, Entwässerungsanlagen, Spiel- und Sportplätze, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen.

- (3) Einrichtungen sind insbesondere
1. Ruhebänke, Toiletten, Fernsprech- und Wetterschutzeinrichtungen, Bushaltestellen, Abfall- und Wertstoffsammelbehälter, Fahrradständer.
  2. Anschlagtafeln, Absperrrichtungen, Laternen, Verkehrszeichen, Versorgungs-, Entsorgungs-, Kanalisations- und Entwässerungseinrichtungen sowie Hydranten.
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Einrichtungen, Post- und Meilensteine, Kunstgegenstände wie z.B. Standbilder und Plastiken.
- (4) Zuständige Behörde im Sinne dieser Satzung ist der Bürgermeister.
- (5) Soweit in dieser Satzung Funktionen oder Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

### **§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Es ist nicht gestattet, in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen
1. Pflanzen und Sträucher aus dem Boden zu entfernen oder Teile davon abzubrechen, abzuschneiden oder zu verändern,
  2. Bäume u.ä. anzupflanzen und Abgrenzungen durch Absperrbänder, Steine, Poller u.ä. vorzunehmen,
  3. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu verändern oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
  4. zu übernachten,
  5. zu deren Sicherung angebrachte Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen unbefugt zu verändern, zu beschädigen, zu beseitigen sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
  6. Hydranten, Straßenrinnen, Rigolen, Entwässerungsmulden u.ä. zu verdecken oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen,
  7. chemische Unkrautbekämpfungsmittel einzusetzen,
  8. aufgestellte Papierkörbe mit Abfall zu befüllen, der im Haushalt oder Gewerbe angefallen ist,
  9. Giftstoffe gegen Ratten oder andere Tiere auszulegen. Hierzu sind ausschließlich zuständige Dienststellen oder Sachverständige befugt.
- (2) Es ist nicht gestattet,
1. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden wie Schulen und Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen, Friedhöfen und Kirchen, auszuüben. Ausnahmen nach § 10 dieser Satzung sind möglich.
  2. auf Spielplätzen sowie in Kinder- und Jugendeinrichtungen Zigaretten, Alkohol oder Drogen zu konsumieren oder damit zu handeln,
  3. in Anlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art, ausgenommen Kranken- und Kinderfahrzeuge, zu fahren oder zu parken, soweit dies nicht durch Hinweisschilder gestattet ist,

- (3) Die Benutzung von Spielplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Regelungen vor Ort (Beschilderung) sind zu beachten.
- (4) Einfriedungen jeder Art sind so zu gestalten, dass Straßenkurven und –kreuzungen uneingeschränkt einsehbar sind. Hecken und sonstige Einfriedungen dürfen nicht in die Verkehrsflächen hineinragen.

Der Luftraum über Fußgängerbereichen, Bürgersteigen, Geh- und Radwegen muss in einer Mindesthöhe von 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkplätzen in einer Mindesthöhe von 5,00 m von Ästen und Zweigen freigehalten werden.

- (5) Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (6) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden sind von den Ordnungspflichtigen (Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte) zu entfernen.
- (7) An Gebäuden und baulichen Anlagen dürfen Gegenstände zu den Straßen hin nur so angebracht werden, dass durch diese Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Eine Berührung mit Leitungsdrähten oder Beleuchtungskörpern darf nicht möglich sein.

Baurechtliche Bestimmungen sowie Bestimmungen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz sind zu beachten.

- (8) Das Parken auf Grünflächen ist unzulässig.

#### **§ 4 Verunreinigungen**

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen, auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis, verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (3) Das Ablagern von Laub- und Gartenabfällen, Abfallstoffen und sonstigen die Umwelt gefährdenden Stoffen im öffentlichen Verkehrsraum und in Anlagen ist unzulässig.
- (4) Das Reinigen und Absprühen von Kraftfahrzeugen und Motoren sowie die Vornahme eines Ölwechsels im öffentlichen Verkehrsraum und in Anlagen ist nicht gestattet.
- (5) Für die schadlose Beseitigung und Verwendung aller Siedlungsabfälle und aller gewerblichen Abfälle (Abfuhr von Hausmüll, Fäkalien, Sperrmüll, Schutt) sind die Betriebe und Einrichtungen sowie Rechtsträger, Eigentümer und Verwalter von Wohn- und anderen Grundstücken verantwortlich.
- (6) Müll/Sperrmüll, Papiersammelgefäße, gelbe Säcke und Materialien nach dem Entsorgungskalender dürfen maximal am Abend vor dem Entsorgungstermin vor das Grundstück oder auf die hierfür vorgesehenen Flächen gestellt werden. Noch am Tag der Entsorgung müssen die entleerten bzw. nicht geleerten Gefäße oder nicht entsorgten Materialien wieder von der Straße bzw. den Flächen entfernt werden.
- (7) Die Absätze 1 bis 4 finden nur Anwendung, sofern § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht anwendbar ist.

## **§ 5 Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Verkaufswagen**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, -mobilen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten. Ausnahmen können im Einzelfall gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse dient.
- (2) Wer als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstückes die gewerbsmäßige oder dauernde Niederlassung von Personen in fahrbaren oder nicht fahrbaren Wohnwagen, -mobilen Zelten, Hütten und anderen nicht mit dem Erdboden fest verbundenen Wohngelegenheiten auf seinem Grundstück zulassen will, bedarf der Erlaubnis.

## **§ 6 Papierkörbe, Sammelbehälter, Müllgefäße, Fäkalienentsorgung**

- (1) Sammelbehälter für Altglas, Alttextilien usw. dürfen nur mit dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Einfüllzeiten sind zu beachten und einzuhalten.
- (2) Müllgefäße für den Haushaltsmüll sind innerhalb der Grundstücksgrenzen aufzustellen (Ausnahme: § 4 Abs. 6).
- (3) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie aller anderen Anlagen sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

## **§ 7 Tierhaltung und Führung**

- (1) Jeder Halter bzw. Führer von Haus- und Stalltieren ist dafür verantwortlich, dass die Tiere öffentliche Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Ist es zu Verunreinigungen gekommen, sind diese von der genannten Person unverzüglich zu beseitigen. Der Halter bzw. Führer von Haus- und Stalltieren hat dafür geeignete Reinigungsmaterialien, mindestens eine Tüte (Kotbeutel), mitzuführen.
- (2) Wer einen Hund im Gebiet der Gemeinde Heidesee führt, hat eine höchstens zwei Meter lange Leine bei sich zu tragen, um den Hund im Bedarfsfall sofort anleinen zu können.
- (3) Das Umherführen und zur Schau stellen von Tieren für Werbezwecke, zur Bettelei oder Spendensammlung ist auf Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen nicht gestattet.
- (4) Katzenhalter, die der Katze (mit einem Lebensalter ab fünf Monaten) Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen und bei einem Haustierregister (TASSO e.V., Findefix) zu registrieren.

Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig mit Futter versorgt.

- (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

## **§ 8 Hausnummern**

- (1) Jedes Haus bzw. Grundstück ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück durch die Gemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer deutlich lesbar bleibt.

## **§ 9 Verbrennen im Freien**

- (1) Das Verbrennen von Abfällen aus Haushaltungen und Gärten, insbesondere feuchter pflanzlicher Abfälle, ist im Freien untersagt.
- (2) Hiervon ausgenommen sind Holzfeuer, die die Allgemeinheit nicht gefährden und belästigen. Hierbei sind folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:
  1. Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben.
  2. Es wird ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz (z.B. Scheitholz, Äste, Reisig) verbrannt.
  3. Der Brennstoff ist lufttrocken,
  4. Höhe und Durchmesser des Feuerhaufens dürfen nur bis zu einem Meter betragen.
  5. Das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson überwacht.
  6. Es muss sichergestellt sein, dass bei starken Winden und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann.
  7. Es wird ein ausreichender Abstand zum nächstgelegenen, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden eingehalten.
- (3) Für Oster- und sonstige Brauchtumsfeuer sind Ausnahmegenehmigungen bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (4) Abbrennarbeiten nach Absatz 2 sind in Waldnähe und ab Waldbrandgefahrenstufe III untersagt.

## **§ 10 Erlaubnisse**

Die Gemeinde Heideseen kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen erlassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen überwiegen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt.

- (2) Zuwiderhandlungen gegen die ordnungsbehördliche Verordnung können mit einer Geldbuße von 5,00 bis 1.000 € nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 28. März 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Regelkatalog vom 20. Dezember 2004 außer Kraft.

Heidesee, den 27. Februar 2019

Nimtz  
Bürgermeister